

Sportversicherung für Vereine der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen

Zusammenfassung für Übungsleiter und Trainer

Grunddeckung (obligatorischer Versicherungsschutz)

Sportunfallversicherung

Haftpflichtversicherung

Rechtsschutzversicherung

Vertrauensschadenversicherung

Zusatzversicherungen

Pkw-Zusatzversicherung

mehrtägige Kurse/Veranstaltungen

Jedermann-Turniere

Haftpflicht bei nicht satzungsgemäßen Veranstaltungen

Rechtsverbindlich sind ausschließlich die zwischen den Sportbünden Pfalz und Rheinhessen getroffenen Vereinbarungen, die im Rahmen der „Sportversicherung für Vereine der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen“ – gültig ab 01.01.2023 – beschrieben sind.

**AUS VERSICHERUNG
WIRD VERBESSERUNG**



Ansprechpartner

Generali Deutschland Versicherung AG

Postfach 43 49
76028 Karlsruhe

Peter Kobel

E-Mail: peter.kobel@generali.com

Telefon: 0721 9342-6943 (montags, mittwochs und freitags)

Dirk Trendler

E-Mail: dirk.trendler@generali.com

Telefon: 0721 9342-6942 (montags, mittwochs und freitags)

Versicherungsbüro Sportbund Pfalz:

Paul-Ehrlich-Straße 28 a
67663 Kaiserslautern

Telefon: 0631 34112-28

Bürozeit: jeden Dienstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Versicherungsbüro Sportbund Rheinhessen:

Rheinallee 1
55116 Mainz

Telefon: 06131 2814 214

Bürozeit: jeden Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Allgemeines

Durch die Mitgliedschaft im Sportbund Pfalz e. V. und im Sportbund Rheinhessen e. V. besteht die Möglichkeit, über den Sportversicherungsvertrag mit der Generali Deutschland Versicherung AG versichert zu werden. Der Mitgliedsverein erhält mit der Anmeldung eine Vertragsübersicht über den berechneten Jahresbeitrag zur obligatorischen Sportversicherung und ggf. vereinbarten Zusatzversicherungen. Die Beiträge werden i. d. R. im Lastschrifteinzugsverfahren von der Generali Deutschland Versicherung AG zur Fälligkeit vom angegebenen Konto eingezogen.

Die Vereine bzw. Mitglieder genießen über die sogenannte Grunddeckung bei **Unfall-, Haftpflicht-, Vertrauensschäden und bei Rechtstreitigkeiten** Versicherungsschutz.

Versichert sind alle satzungsgemäßen Tätigkeiten im Verein.

Es besteht kein Versicherungsschutz bei der privaten Sportbetätigung und bei Vergnügungsfahrten.

Nachweis der Mitgliedschaft

Die Vereine sind verpflichtet, einwandfreie Mitgliederlisten zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Der Nachweis der Mitgliedschaft ist durch geeignete Unterlagen (Auszug aus der Mitgliederliste, Beitrittserklärung oder Kontoauszug über den Mitgliedsbeitrag) zu erbringen.

Versichert gilt nur, wer in den Mitgliederlisten aufgeführt ist, es sei denn, der-/diejenige ist nachweislich nach Aufstellung der Liste als Mitglied in den Verein eingetreten.

Beitragsberechnung

Der Vereinsbeitrag zur obligatorischen Sportversicherung richtet sich nach der Mitgliederanzahl, unterschieden nach

- Kinder (bis zum 14. Geburtstag)
- Jugendliche (14 bis 18 Jahre)
- Erwachsene (ab dem 18. Geburtstag).

Die Beiträge sind für **sämtliche** Mitglieder zu zahlen. Sollte der tatsächliche Mitgliederstand nicht den Angaben in dem Bestandserhebungsbogen des Sportbundes entsprechen, ist die Generali Deutschland berechtigt, die fälligen Leistungen im gleichen Verhältnis zu kürzen, wie sich der tatsächlich gezahlte Beitrag zum, für den wirklichen Mitgliederstand, ermittelten Beitrag verhält.

Grundlage zur Beitragsberechnung bildet der aktuelle Bestandserhebungsbogen der Sportbünde zum 01.01. eines jeden Jahres. Die Beitragshöhe pro Mitglied entnehmen Sie bitte den jeweiligen Veröffentlichungen des Versicherers oder der Sportbünde.

Sportunfallversicherung

Was ist bei einem Sportunfall zu tun?

Der Sportunfall ist mit einer Unfallmeldekarte (Vordruck-Nr. HUS 5 für den Sportbund Pfalz und Vordruck-Nr. HUS 6 für den Sportbund Rheinhessen) dem Versicherungsbüro unverzüglich anzuzeigen. Sie muss vollständig ausgefüllt sein und vom Verletzten, dem Vorstand und dem Übungsleiter/Schiedsrichter unterschrieben sein.

Einen tödlichen Sportunfall melden Sie bitte innerhalb von 24 Stunden per E-Mail oder telefonisch dem Versicherungsbüro.

Sport-Unfallmeldung			
Name (Zu-/Vorname)	_____	geb.	_____
Anschrift _____			
Telefonnr. des Verletzten	_____	Mitglied seit	_____
Unfalltag _____ / _____ Uhr <input type="checkbox"/> Training <input type="checkbox"/> Spiel gegen _____			
Sportart _____ <input type="checkbox"/> Unfall auf dem Weg zum/vom Sport			
Unfallschilderung _____			

<input type="checkbox"/> Brillenschaden	<input type="checkbox"/> Kontaktlinse	<input type="checkbox"/> Zahnschaden von _____ Zähnen	
<input type="checkbox"/> sonstige Verletzungen _____			
Beruf _____ Arbeitgeber _____			
Krankenkasse _____ Beihilfe: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Zusatzvers. _____			
Der Verletzte bestätigt, dass er die „Hinweise zur Unfallversicherung“ erhalten hat.			
Die Richtigkeit obiger Angaben wird bestätigt:			
(Datum)	(Unterschrift Schiedsrichter/Übungsleiter)	(Unterschrift des Verletzten)	(Vereinsiegel/Unterschrift des Vereinsvollmächtigten)

Versicherte Personen

Versichert sind alle

- aktiven und passiven Mitglieder der Vereine, Verbände sowie dem Sportbund;
- ehrenamtliche oder nebenberufliche Aufsichtspersonen (z. B. Vereins- und Fachverbandsfunktionäre, Übungsleiter, Sportlehrer, Organisationsleiter, Jugendleiter, Betreuer), die den satzungsgemäß bestimmten Organen und Institutionen angehören sowie Personen, die durch den Vorstand des Vereines ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des Vereines beauftragt sind;
- Schieds-, Kampf- und Ziel-Richter.

Nicht versichert sind

- Berufs- und Profisportler;
- hauptamtliche Trainer, Turn- und Sportlehrer;
- gewerbliches Personal der Vereine, Verbände und Sportbünde.

Probetraining: Versicherungsschutz für Nichtmitglieder

Mitversichert sind Nichtmitglieder, die eine Mitgliedschaft in einem Verein im Sportbund Pfalz und Rheinhessen anstreben und hierzu probeweise an Übungsstunden teilnehmen.

Der Versicherungsschutz für das Nichtmitglied endet einen Monat nach der erstmaligen Teilnahme an einer Übungsstunde. Deshalb muss der Verein den Trainingsstart dokumentieren, damit er im Schadenfall den Zeitraum nachweisen kann.

Mit der Aufnahme in den Verein besteht dann umfassender Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz von Nichtmitgliedern

- Sportabzeichen (Training und Abnahme),
- offiziell gemeldete Volksläufe,
- anerkannte Verbandsabzeichen
- Spielfeste,
- Helfer bei satzungsgemäßen Veranstaltungen.

Versicherte Veranstaltungen

Die Versicherung umfasst alles satzungsgemäßen Unfälle, von denen die versicherten Personen bei der Teilnahme an Veranstaltungen im In- und Ausland betroffen werden (z. B. Sportveranstaltungen, Training, Vorstands- und Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen, Schulungen, Lehrgänge, Festlichkeiten, Jugendfreizeiten, Festumzüge), längstens jedoch bis zu 2 Stunden nach Ende der Veranstaltung und deren Nachbereitung (Aufräumen, Abbau von Anlagen, Nachbesprechung etc.).

Wegeschutz

Die versicherten Personen sind auf den direkten Wegen zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen oder Tätigkeiten, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte oder der offiziellen Unterkunft bei auswärtiger Unterbringung und endet bei der Rückkehr mit deren Betreten. Unfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind in gleichem Umfang wie bei Heimatveranstaltungen mitversichert. Der Versicherungsschutz entfällt für die Dauer der Unterbrechung, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird, es sei denn, dass der zeitliche

und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung oder Tätigkeit gewahrt ist. Bei einer auswärtigen Veranstaltung gilt der Aufenthalt zur Einnahme einer Mahlzeit nicht als Unterbrechung, wenn Sie im Zusammenhang mit der Fahrt vorgenommen wird und nicht länger als zwei Stunden dauert.

Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder, Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Leistungen

Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung wird erbracht, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität) ist. Die Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Bei dauernder Beeinträchtigung aufgrund eines Sportunfalls muss innerhalb von 30 Monaten ab dem Unfalltag formlos ein Antrag auf Invaliditätsentschädigung unter Beifügung einer ärztlichen Bestätigung beim Sportbund oder der Generali Deutschland Versicherung AG gestellt werden.

Versicherungssumme/Grundsumme 35.000 EUR

Die Invaliditätsleistung steigt mit der Schwere der Beeinträchtigung progressiv an. Bei einer Vollinvalidität beträgt die Höchstleistung 150.000 EUR

Die Invaliditätsleistung wird als einmalige Kapitalauszahlung an die verletzte versicherte Person geleistet.

Todesfall-Leistung

Todesfall-Leistung bei Unfalltod

- Erwachsene (vom vollendeten 18. Lebensjahr ab) 13.000 EUR
 - zusätzlich je unterhaltsberechtigtem Kind 4.000 EUR
- Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 6.000 EUR
- Optische Todesfälle

Tritt der Todesfall infolge eines körperlichen Zusammenbruches des Versicherten während der aktiven Teilnahme am Wettkampf (auch Training) oder als unmittelbare Folge ein, wird auch ohne Vorliegen eines bedingungsgemäßen Unfalles eine Entschädigungsleistung erbracht.

Die Entschädigungsleistung beträgt 50 % aus der Versicherungssumme für die Todesfall-Leistung.

Zusatzleistungen

Zahnschäden/feste Zahnspangen

Für die bei der Ausübung des Sports oder bei sonstigen Vereinsaktivitäten beschädigten Zähne/feste Zahnspange kann für die Eigenbeteiligung bei Zahnersatz/Ersatz der Zahnspange ein Zuschuss von bis zu 250 EUR gewährt werden.

Brillenschäden/Kontaktlinsen

Für die bei der Ausübung des Sports beschädigten Brillen oder Kontaktlinsen kann ein Zuschuss bis zu 150 EUR gewährt werden.

Hörgeräte

Bei der Ausübung des Sports werden im Schadensfall Hörgeräte bis zu 200 EUR je Einzelfall erstattet.

Nachhilfeunterricht

Kann ein Schüler aufgrund eines Sportunfalls länger als einen Monat nicht am Unterricht teilnehmen, können nachgewiesene Kosten für Nachhilfeunterricht bis zu 50 EUR je Tag durch die Sportunfallversicherung übernommen werden. Die Leistung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Verletztenhilfe

Für versicherte Personen wird eine Verletztenhilfe gezahlt, wenn die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person im beruflichen und außerberuflichen Bereich durch den Sportunfall länger als 180 Tage ohne die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen zu 100 % ununterbrochen beeinträchtigt ist. So erhält er eine Entschädigung von 1.000 EUR.

Bergungskosten

Die Höchstentschädigung für Bergungskosten beträgt je Unfall 5.000 EUR. Versicherungsschutz für Aufwendungen für Suchaktionen nach Unfallverletzten und Verbringung ins nächstgelegene Krankenhaus oder für den Transport von Unfalldoten zum Heimatort.

Kosmetische Operationen

Behandlungskosten für eine erforderliche kosmetische Operation nach einem Unfall bis zu 5.000 EUR.

Unfall-Manager nach schweren Unfällen

Dieser berät, überwacht bzw. unterstützt den Verletzten nach einem schweren Unfall mit dem Ziel, die von den gesetzlichen Leistungsträgern finanzierte Rehabilitation zu optimieren.

Leistungsbegrenzung

Die Sportversicherung der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen beinhaltet keine Krankenversicherung. Daher sind Heilbehandlungskosten grundsätzlich von der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu leisten. Alle gesetzliche Zuzahlungen oder frei gewählte Selbstbeteiligungen in der Krankenversicherung muss die versicherte Person selbst tragen.

Haftpflichtversicherung (gesetzliche Haftpflichtansprüche)

Versicherungsschutz besteht für den Verein aus seiner satzungsgemäßen Tätigkeit (z. B. Vereinsübungen, Wettkämpfe, Festlichkeiten, Mitgliederversammlungen und dergleichen) sowie aus Besitz und satzungsgemäßer Verwendung von Gerätschaften und Einrichtungen, welche zu den Vereinsübungen und Wettkämpfen benutzt werden.

Versicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft. Darüber hinaus für sämtlichen übrigen Arbeitnehmern und durch Vertrag eingegliederten Mitarbeitern für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Verein verursachen (z. B. Helfer bei Auf- und Abbauarbeiten und in eigener Regie geführten Restaurationsbetrieben, Aushilfsarbeitskräften, Übungsleiter, Praktikanten).

Alle diese Tätigkeiten sind nur im Rahmen Ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit versichert.

Haftpflichtversicherungsschutz für Aufsichtspersonen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von ehrenamtliche oder nebenberufliche Aufsichtspersonen (z. B. Vereins- und Fachverbandsfunktionäre, Übungsleiter, Sportlehrer, Organisationsleiter, Jugendleiter, Betreuer), die den satzungsgemäß bestimmten Organen und Institutionen angehören.

Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherungsschutz besteht für den Verein als Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer), soweit Räumlichkeiten und Grundstücke zu satzungsgemäßen Vereinszwecken benutzt werden (z. B. Vereinshäuser, Turnhallen, Sport- und Spielplätze, Restaurationsbetrieb in eigener Regie, Tribünen, sofern diese behördlich abgenommen sind).

Bauherrenhaftpflicht

Die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Erdarbeiten, Auf- und Abbauarbeiten anlässlich von versicherten Veranstaltungen) auf den versicherten Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als 500.000 EUR zu veranschlagen sind. Wird dieser Betrag überschritten, so ist lediglich die Differenz zwischen 500.000 EUR und der tatsächlichen Bausumme nachzuversichern. Wird die erforderliche Nachversicherung nicht beantragt, so entfällt der Versicherungsschutz.

Versicherungsleistung

Die Grundversicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherten Vermögensschäden 7.500.000 EUR.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Grundversicherungssumme.

Deckungserweiterungen

Die in den nachfolgenden Deckungserweiterungen genannten Versicherungssummen gelten je Versicherungsfall und stehen zugleich innerhalb der im Sportversicherungsvertrag genannten Grundversicherungssumme zur Verfügung. Beschriebene Selbstbeteiligungen beziehen sich auf jeden Versicherungsfall.

Mietsachschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden, an zur Verfügung gestellten Sportanlagen und deren Einrichtungen, sofern sie zu Trainings oder Wettkampfszwecken benutzt werden, gemieteten Immobilien, die für sonstige satzungsgemäße Aktivitäten genutzt werden.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Grundversicherungssumme bis zu 500.000 EUR je Schadenfall. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens jedoch 1.000 EUR vereinbart.

Schlüsselverlust

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel bzw. Codekarten für Schließanlage). Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen. Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Schadenereignis. Vereinbart gilt ein Selbstbehalt je Schaden von 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens jedoch 1.000 EUR.

Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Versichert ist die Haftpflicht des Vereins als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus deren Verwendung, wenn sich daraus Veränderungen (physikalisch, chemisch oder biologisch) eines Gewässers einschl. des Grundwassers ergeben.

Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000 EUR.

Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung zahlt die Kosten des Anwalts, die Gerichtskosten, das Gutachterkosten, Zeugengelder usw. bei folgenden Rechtsschutzarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Straf-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz,
- Sozialgerichts-Rechtsschutz,
- Vertrags-Rechtsschutz,
- Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete.

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR.

Vertrauensschadenversicherung

Versichert sind vorsätzliche, unerlaubte Handlungen der Vertrauenspersonen (z. B. Unterschlagung) sowie Schäden ohne Verschulden der Vertrauensperson (z. B. durch Beraubung, Erpressung).

Vertrauenspersonen sind Vorstandsmitglieder, Kassenwarte, auch Kassierer von Eintrittsgeldern, hauptberufliche Angestellte des Vereins, Verbandes oder der Sportbünde.

Die Versicherungssumme beträgt für den Verein 7.500 EUR.

Zusatzversicherungen (kann jeder Verein zusätzlich abschließen)

Pkw-Zusatzversicherung inklusive Rechtsschutzversicherung

Es gibt zwei Deckungsformen, den Normalschutz und den leistungsstärkeren Toppschutz.

Versichert sind Unfallschäden an den eingesetzten Kraftfahrzeugen. Die eingesetzten Fahrzeuge sind Vollkasko versichert. Bei Teilkaskoschäden muss die eigene private Teilkasko des Fahrers vorrangig in Anspruch genommen werden.

Versichert sind Fahrten

- zur Beförderung von aktiven Sportlern des Vereins;
- als offizielle Reisebegleiter/Funktionäre;
- von Übungsleitern, Schiedsrichtern und solchen Personen, die vom Vorstand mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsaktivitäten beauftragt worden sind;
- bei denen der Fahrer nicht selbst an der Veranstaltung teilnimmt (Eltern,); das gilt auch für die damit verbundenen Leerfahrten (Abholfahrten);
- auf dem direkten Weg von und zur Veranstaltung;
- im europäischen Ausland und den Anliegerstaaten des Mittelmeeres.
- Die Parkzeit am Veranstaltungsort ist mitversichert.

Versicherte Veranstaltungen beim Normalschutz:

- Wettkampf;
- offiziell angesetzte Trainings- und Übungsstunden;
- angesetztes Sondertraining;

- Sitzung der Vereinsgremien (Vorstand, Hauptversammlung, Ausschüsse etc.); ggf. wird der Nachweis der stattgefundenen Sitzung durch das Protokoll geführt;
- Fahrten der Vorstandschaft zur Bank, Steuerberater und Rechtsanwälten;
- Lehrgänge und Tagungen, offizielle Gespräche mit Sportorganisationen;
- mehrtägige Jugendfreizeiten des Vereins;
- offiziell vom Verein angesetzte Unterhalts-, Pflege- und Bauarbeiten im Vereinsgelände, Aufbau und Abräumen bei satzungsgemäßen Veranstaltungen.

Zusätzlich versicherte Veranstaltungen beim Toppschutz:

- gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen (z. B. Bälle und Feiern, Faschingsfeste etc.);
- Volkswettbewerbe, Trimm-Aktionen;
- Besorgungsfahrten für den Zweck des Vereins.

Versicherte Leistungen:

- Reparaturkosten; bei Totalschaden der Wiederbeschaffungswert;
- Abschleppkosten bis 153 EUR;
- Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis 127 EUR;
- Rechtsschutzversicherung.

Versicherte Fahrzeuge sind Pkw (auch Kombi) bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht, Krafträder, Anhänger, soweit sie zu dem Fahrzeug zulässig sind. Nicht versichert sind Taxis und Lastkraftwagen etc.

Bei vertraglich übernommenen Miet- und Werkstattdersatzfahrzeuge wird die Entschädigung auf die vereinbarte Selbstbeteiligung (abzüglich der Selbstbeteiligung zu dieser Sportversicherung) begrenzt. Die Höchstleistung beträgt hier maximal 2.000 EUR.

Wichtiger Hinweis: Es besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn zur Schadenaufnahme am Unfallort die Polizei hinzugezogen wird!

Zusatzversicherung für mehrtägige Kurse/Veranstaltungen:

Nehmen Nichtmitglieder laufend über einen bestimmten Zeitraum an Kursen oder anderen Veranstaltungen (Lehrgänge, Seminare, Ferienspiele, Sommerlager etc.) eines Vereines teil, ohne die Mitgliedschaft erworben zu haben, können diese Nichtvereinsmitglieder in den Versicherungsschutz des Sportversicherungsvertrages (Unfall- und Haftpflichtversicherung) einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung rechtzeitig vor Beginn durch den Verein angemeldet wird. Hierzu meldet der Verein die Art der Veranstaltung, die Dauer und eine Teilnehmerliste (Namen und Geburtsdaten). Der Versicherungsschutz ist auf die Dauer der Veranstaltung, längstens jedoch auf das laufende Kalenderjahr, begrenzt.

Der Beitrag beträgt 2,50 EUR je Nichtmitglied für die Dauer der Maßnahme.

Unfallversicherung für Jedermann-Turniere und -Veranstaltungen

Bei Sport-Tagesveranstaltungen (sog. Jedermann-Veranstaltungen), die nur gelegentlich von den Vereinen durchgeführt werden (Stadtmeisterschaften mit Spielsportarten, Jedermann-Turniere, Spaßwettkämpfe etc.), können auch Nichtmitglieder in den Unfallversicherungsschutz einbezogen werden. Dies erfolgt durch Anzahl und Meldung der Teilnehmer.

Der Beitrag beträgt 1 EUR je Teilnehmer.

Haftpflichtversicherung für nicht satzungsgemäße Veranstaltungen – mit Unfallschutz (Veranstalterhaftpflichtversicherung)

Für gewerbliche bzw. nicht satzungsgemäße Vereins-Veranstaltungen, wie Ausschank bei der Kerwe, Ü30-Party, Fasching etc., muss eine separate Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Auf Antrag und gegen Zahlung eines geringen Beitrages kann der Verein eine Zusatzhaftpflichtversicherung für seine nicht satzungsgemäße Veranstaltung vereinbaren. Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau.

- gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen (z. B. Bälle und Feiern, Faschingsfeste etc.);
- Volkswettbewerbe, Trimm-Aktionen;
- Besorgungsfahrten für den Zweck des Vereins.



Ihre persönliche Beratung erhalten Sie von

Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7, 81737 München
www.generali.de

